



EINWOHNERGEMEINDE  
RIGGISBERG

## ***Weisungen über die Benützung von Anlagen (Räume, Plätze, etc.) der Einwohnergemeinde Riggisberg***

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Weisung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

Zweck	<b>Art. 1</b> Diese Weisungen regeln die Vermietung von gemeindeeigenen Räumen und Anlagen an Dritte.
Vermietung	<b>Art. 2</b> Räume und Anlagen können grundsätzlich an alle vermietet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Benützung.
Priorität	<b>Art. 3</b> Schul- und Gemeindeanlässe haben bei der Benützung von Räumen, Plätzen, etc. Vorrang. Bei der Zivilschutzanlage und der Truppenunterkunft hat die Zivilschutzorganisation und die Armee Vorrang. Ansonsten hat jeweils der Erstreservierende Priorität. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat endgültig.
Mietobjekte	<b>Art. 4</b> Die Gemeinde kann die Räume und Anlagen gemäss Anhang I vermieten. Der Gemeinderat kann auf Antrag der Baukommission neue Räume und Anlagen für die Vermietung ausscheiden, sofern sich diese für eine Fremdvermietung eignen. Werden ausschliesslich Parkplätze gemietet, ist die Benützungsgebühr gemäss Anhang I (Tarifblatt Raumbenützungsgebühren) zu entrichten.
Sorgfaltspflicht	<b>Art. 5</b> Die Benutzer haben die Räume, Anlagen und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln, sie haben sich an die jeweilige Hausordnung zu halten und haften für Schäden. Bauliche Änderungen an Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen werden.
Brat-, Grill- und Kochstellen	<b>Art. 6</b> Brat-, Grill- und Kochstellen dürfen nur in Küchen oder im Freien dem Lebensmittelgesetz entsprechend eingerichtet werden.
Bezug / Abgabe der Räume	<b>Art. 7</b> Das Einrichten und Aufräumen der gemieteten Räume und Anlagen ist Sache der Mieter. Die Anweisungen des Hauswartes sind zu befolgen.

Kehrichtbeseitigung

**Art. 8**

Die Beseitigung des anfallenden Kehrichts ist Sache der Benutzer. Erfolgt die Entsorgung aus einem bestimmten Grund durch einen Hauswart, wird der effektive Entsorgungsaufwand in Rechnung gestellt.

Hauswart-  
entschädigung

**Art. 9**

Der effektive Aufwand der Hauswarte wird zusätzlich zur Benützungsgebühr zu einem Stundenansatz von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Festzelt

**Art. 10**

Die Gemeinde Riggisberg hat eine Versicherung abgeschlossen, in welcher Elementarschäden (Feuer, Wasser) enthalten sind. Pro Benützung haben die Bewilligungsinhaber eine Versicherungspauschale zu bezahlen, welche vom Gemeinderat festgelegt wird.

Für die Deckung von allfälligen Haftpflichtfällen ist der Bewilligungsinhaber verantwortlich. Die Verantwortung sowie die Haftung für alle nicht gedeckten Schäden liegen vom Zeitpunkt der Herausgabe bis zur Rückgabe des Festzeltes (Magazin) beim Bewilligungsinhaber.

Helfer für das Aufstellen und Abräumen sowie der Transport des Festzeltes sind grundsätzlich durch den Bewilligungsinhaber zu organisieren.

Tarife und  
Mietgebühren

**Art. 11**

Einheimische Vereine und Parteien	gratis
Einheimische Personen, Wohltätigkeitsorganisationen und Kirchen	Tarif 1
Auswärtige Vereine und Personen sowie andere Gruppierungen	Tarif 2
Kommerzielle Berufs- und Weiterbildungsschulen und kommerzielle Institutionen	Tarif 3

(Einheimischer Verein ⇔ wenn Sitz gemäss Statuten in Riggisberg ist)

In Zweifelsfällen entscheidet die Baukommission.

Zuständigkeiten

**Art. 12**

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- Festsetzen der Benützungsgebühren
- Ausscheidung von weiteren Räumen und Anlagen zur Vermietung

Die Baukommission ist verantwortlich für:

- Entscheid bei Wiedererwägungsanträgen
- Erstellen der Hausordnungen

Der Bauverwaltung obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Abgabe von Benützungsf formularen
- Bewilligung von Benützungsgesuchen
- Rechnungsstellung
- Information und Instruktion der Hauswarte
- Schlüsselverwaltung
- Führen der Belegungspläne

Die Aufgaben der Hauswarte sind:

- Schlüsselabgabe und –rücknahme
- Raumübergabe und –abnahme
- Überwachung der Bedingungen und Auflagen der Benützungsbewilligungen

Rechtsmittel

**Art.13**

Gegen Entscheide der Bauverwaltung kann innert 30 Tagen bei der Baukommission ein schriftlicher Wiedererwägungsantrag eingereicht werden.

Missachtung  
von Weisungen

**Art. 14**

Wer den Bedingungen und Auflagen der Benützungsbewilligung und der geforderten Sorgfaltspflicht nicht nachkommt, wird vom Bauverwalter schriftlich ermahnt.

Bei wiederholter Missachtung der Bedingungen und Auflagen oder der Sorgfaltspflicht kann die Baukommission, nach vorheriger schriftlicher Ermahnung, die bestehende Bewilligung entziehen und weitere Benützungsbewilligungen verweigern.

Inkrafttreten

**Art. 15**

Diese Weisungen treten am 01. Januar 2001 in Kraft.

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident

H. P. Hertig

Die Sekretärin

K. Lüthi

Riggisberg, 29. Januar 2001 mg/rw

(GRB vom 18. Dezember 2000 / Änderung: GRB vom 18. September 2002 / Änderung: GRB vom 07. Juni 2008)

**Anhang**

- Anhang I (Preisblatt Benützungsgebühren)

# Mietpreise

## Anhang I: Preisblatt Benützungsgebühren

MIETOBJEKT		TARIF 1			TARIF 2			TARIF 3		
		1 Stunde	1 Tag	1 Wochenende	1 Stunde	1 Tag	1 Wochenende	1 Stunde	1 Tag	1 Wochenende
Altes Sekundarschulhaus	Räume	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Saal	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Parkplätze	5	25	40	8	38	60	15	75	120
Schul- und Sportanlage Aebnit	Sek: Aula	20	100	160	30	150	240	60	300	480
	Sek: Aula mit Flügel	35	175	280	53	263	420	105	525	840
	* Sek: EDV-Raum inkl. PC	50	250	400	75	375	600	150	750	1'200
	Sek: Werkraum	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Sek: Schulzimmer	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Prim: Nassraum	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Prim: Saal	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Prim: Schulzimmer	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Prim: Schulküche	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Prim: Handarbeitszimmer	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Pausenplätze	5	25	40	8	38	60	15	75	120
	Parkplätze	5	25	40	8	38	60	15	75	120
	Neue Turnhalle: oben	30	150	240	45	225	360	90	450	720
	Neue Turnhalle: unten	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Alte Turnhalle: oben	25	125	200	38	188	300	75	375	600
	Alte Turnhalle: unten	20	100	160	30	150	240	60	300	480
Aussensportanlage	20	100	160	30	150	240	60	300	480	
Zivilschutzanlage und Truppenunterkunft	Aufenthaltsraum ZSA	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Zivilschutzküche (klein)	10	50	80	15	75	120	30	150	240
	Militärküche (gross)	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Schlafräume	5.00 / Bett und Nacht			7.50 / Bett und Nacht			15.00 / Bett und Nacht		
	Saal TRUK	15	75	120	23	113	180	45	225	360
	Parkplätze	5	25	40	8	38	60	15	75	120
Viehschauplatz		5	25	40	8	38	60	15	75	120
Feuerwehrmagazin	Saal	10	50	80	15	75	120	30	150	240
Verwaltungsgebäude	Sitzungszimmer	10	50	80	15	75	120	30	150	240
Geräte	Fernseher/Video/Audio	4	20	32	6	30	48	12	60	96
	Projektor	2	10	16	3	15	24	6	30	48
	Beamer	5	25	40	8	38	60	15	75	120
Festzelt			188	300		281	450		563	900
Stundenansatz Entschädigung Hauswarte und dgl.			50			50			50	

\* Richtwerte: Über die Vermietung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Schulleitung (Die Gebühr für die Benützung des Mobiliars wird von Fall zu Fall festgelegt.)

### Tarifierläuterungen:

1 Stunde = 0,2 Tage

1 Wochenende = 2 Tage - 20 % Rabatt